

Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses

Zum 20.09.2019 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Der Senat bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörden im Sinne des § 4 Abs. 2, Satz 2 des Gesetzes zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses vom 20.12.2000 sind:

1. für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen das Amt für Soziale Dienste,
2. für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 24.12.2000 in Kraft.

Bremen, den 17. April 2001

Der Senat

